

Beitragsordnung

§ 1 Zweck und Gültigkeit

1. Diese Beitragsordnung gilt nur in Verbindung mit der Satzung des TSC Achern e.V.
2. Sie tritt gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.03.2025 ab 01.05.2025 in Kraft.
3. Zweck der Beitragsordnung ist es, die Höhe, Fälligkeit und Art der Beiträge gemäß § 5 der Satzung festzuhalten und darüber hinaus die Zahlungsweisen zu regeln.

§ 2 Regelmäßige Beiträge

1. Jedes Mitglied nach § 4 Abs. 1 der Satzung mit Ausnahme der Ehrenmitglieder hat einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages liegt bei:
 - a. Aktives Vollmitglied: 34,50 €
 - b. Ermäßigter Beitrag: 15,00 € (Schüler, Jugendliche bis 18 Jahre, Studenten, Azubis, Wehr- und Zivildienstleistende, Schwerbehinderte)
 - c. Aktives Mitglied nur für Zumba die nicht unter § 2 Abs.1.b. fallen: 25,00 €
 - d. Aktives Mitglied nur für Seniorentanz „Tanz mit“ die nicht unter § 2 Abs.1.b. fallen: 20,00 €
 - e. Aktives Mitglied mit eingeschränkter Nutzung: Beitrag wird durch den Vorstand nach Art und Umfang der Nutzung festgelegt.
 - f. Passives Mitglied 5,00 €
2. Der regelmäßige Mitgliedsbeitrag wird ab dem Monat des Clubeintritts zum ersten Mal und dann fortlaufend zum 1. jeden Monats fällig. Aktive Mitglieder haben im ersten Monat zusätzlich die Aufnahmegebühr von 15,00 € zu entrichten, aktive Mitglieder mit ermäßigtem Beitrag die Aufnahmegebühr von 7,50 €.

§ 3 Unregelmäßige Beiträge

1. Kosten für Startmarken, Lizenzmarken, Startbücher, Umschreibungen von Startbücher, Startkarten und ebenso deren Ersatz müssen vom Mitglied selber getragen werden.
2. Die Zahlung der Kosten wird zum Zeitpunkt der Rechnung vom TSC Achern an das Mitglied, im Einzelfall bei Auftragserteilung fällig.
3. Gebühren für die Anmietung der Clubräume werden nach Art und Umfang vom Vorstand festgesetzt.

§ 4 Zahlung und Mahnwesen

1. Jedes Mitglied ist angehalten, dem Verein aus verwaltungstechnischer Vereinfachung den Einzug der Beiträge und Kosten nach den §§ 2 und 3 der Beitragsordnung per Lastschriftverfahren zuzustimmen. Sie werden dann bei Fälligkeit eingezogen.
2. Wird eine Lastschrift nicht angenommen, werden die entstandenen Kosten zusätzlich fällig. Bei erneuter Nichtannahme der Lastschrift wird der fällige Beitrag nebst entstandenen Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.
3. Ohne Lastschriftverfahren werden dem Mitglied zum ersten jeden Monats alle fälligen Beiträge nach den §§ 2 und 3 der Beitragsordnung in Rechnung gestellt mit einer Zahlungsfrist von 7 Tagen.

Beitragsordnung

4. Der Verein kann frühestens 14 Tage nach Rechnungsstellung eine erste Mahnung an das säumige Mitglied senden (normaler Brief).
5. Frühestens einen Monat nach der Rechnungsstellung kann der Verein eine zweite Mahnung an das Mitglied senden (normaler Brief). Mit dieser Mahnung werden 5,00 € Mahngebühren fällig.
6. Sollte auch drei Monate nach fällig werden des Betrages keine Zahlung beim TSC Achern eingegangen sein, kann der Verein Maßnahmen gemäß § 4 Abs.10 der Satzung ergreifen. Die dabei entstehenden Kosten sowie alle ausstehenden Beträge inklusive der Mahngebühren und allen Mitgliedsbeiträgen, die ebenfalls innerhalb des dreimonatigen Zeitraumes entstanden sind, sind vom Mitglied dann zu begleichen.
7. Bei Härte- oder Ausnahmefällen kann der Vorstand abweichend entscheiden.